

# Satzung

## BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

# Ortsverband Nürnberg-Süd

### Präambel

Der Ortsverband Nürnberg- Süd versteht sich als ökologische, soziale und basisdemokratische Institution. Wir setzen uns gemeinsam mit den Bürger\*innen unserer Stadtteile für eine konsequente und nachhaltige Politik im Nürnberger Süden ein.

### § 1 Name

Die Organisation führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Nürnberg-Süd“. Die Kurzbezeichnung lautet „OV Süd“.

### § 2 Die Ortsversammlung

(1) Die Ortsversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Ortsverbands. Sie gibt die politischen Leitlinien für die Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Nürnberg-Süd vor.

(2) Die Ortsversammlung findet öffentlich statt. Alle Anwesenden sind Teil der Ortsversammlung. Sie verfügen über Diskussions- und Antragsrecht.

(3) Auf Ortsversammlungen stimmberechtigt sind:

(3.1) Alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Nürnberg, die innerhalb des Ortsverbandsgebiets leben.

(3.2) Alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder einer europäischen Schwesterpartei, die außerhalb des Ortsverbandsgebiets leben,

ODER

Alle Menschen, die innerhalb des Ortsverbandsgebiets leben, allerdings nicht über eine Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Nürnberg verfügen,

SOFERN

eine einfache Mehrheit der nach § 2 Abs. 3.1 stimmberechtigten Mitglieder der Erteilung einer Wahlberechtigung zustimmt. Eine so erteilte Stimmberechtigung gilt für den jeweiligen Tagesordnungspunkt.

(4) Zusätzlich zu der in § 2 Abs. 1 definierten ausschließlichen politischen Richtlinienkompetenz der Ortsversammlung beschließt sie über:

- Wahl und Abwahl des Ortsvorstands und Beisitzpostens im Beirat des KV Nürnberg
- jegliche Anträge an die Ortsversammlung
- den Haushalt des Ortsverbands

### **§ 3 Der Ortsvorstand**

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus vier Mitgliedern, zwei Vorsitzenden, einer\*m Schriftführer\*in und einer\*m Beisitzer\*in. Ein Vorsitzposten ist nach dem Prinzip eines offenen Platzes und einer quotiert zu vergeben. Nacheinander werden in vier getrennten Wahlgängen der quotierte Vorsitzposten, der offene Vorsitzposten, der\*die Schriftführer\*in und zuletzt der\*die Beisitzer\*in gewählt. Der Ortsversammlung steht es frei, dem\*der Beisitzer\*in vor der Wahl für die Dauer der Amtszeit einen Aufgabenbereich per Beschluss zuzuweisen. Gewählt werden dürfen nur Mitglieder nach §2 Abs. 3.1.
- (2) Aufgabe des Ortsvorstands ist die Organisation der politischen Unternehmungen und Finanzen des Ortsverbands, die Vertretung des Ortsverbands innerhalb der Strukturen des KV Nürnberg und nach außen, sowie die Leitung von und Einladung zu Ortsversammlungen.  
  
Die Vertretung im Beirat des KV Nürnberg geschieht durch ein von der Ortsversammlung gewähltes Mitglied des Ortsvorstands.
- (3) Die Amtszeit des Ortsvorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Im Falle eines vakanten Platzes im Ortsvorstand erfolgt die Nachwahl zur Besetzung des frei gewordenen Postens zum ersten möglichen Zeitpunkt und für den Rest der Wahlperiode. Ein Freibleiben eines Postens im Ortsvorstand ist nur zulässig, falls keine Kandidatur vorliegt.
- (5) Sind alle Positionen im Ortsvorstand gleichzeitig vakant, beschließt die Ortsversammlung mit einfacher Mehrheit, ob die Nachwahl für den Rest der Wahlperiode erfolgt oder eine neue Wahlperiode begonnen wird.
- (6) Eine Verlängerung der Amtszeit des Ortsvorstands ist ausgeschlossen. Nach Ende seiner Amtszeit führt der bisherige Ortsvorstand seine Geschäfte kommissarisch bis zur Wahl des neuen Ortsvorstands weiter.
- (7) Eine Abwahl eines einzelnen Mitglieds des Ortsvorstands oder des gesamten Ortsvorstands ist auf Antrag möglich. Der Antrag muss 14 Tage vor der nächsten Ortsversammlung schriftlich beim Ortsvorstand eingegangen sein. Für eine Annahme des Antrags sind 60% der abgegebenen gültigen Stimmen nach § 2 Abs. 3.1 erforderlich.

### **§ 4 Ortsgruppen und Ortsarbeitsgruppen**

- (1) Auf Initiative von mindestens zwei nach § 2 Abs. 3.1 stimmberechtigten und insgesamt mindestens vier Personen können Ortsgruppen als weitere geographische Untergliederung des Ortsverbands oder Ortsarbeitsgruppen, die das Ziel haben, bestimmte Themen auf Ortsverbandsebene zu diskutieren, gegründet werden. Hierfür ist eine absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen auf einer Ortsversammlung nötig.
- (2) Die Leitung von Ortsgruppen und Ortsarbeitsgruppen obliegt mindestens einer Person, die die Ortsgruppe oder Ortsarbeitsgruppe selbstständig wählt.
- (3) Ortsgruppen legen ihre Grenzen selbstständig fest, wobei Überschneidungen mit anderen Ortsgruppen oder Gebieten außerhalb des Ortsverbandsgebiets nicht zulässig sind. Ortsgruppen legen den Personenkreis, der auf Versammlungen diskussions-, antrags-, stimm- und wahlberechtigt ist, selbst fest.
- (4) Aktionen von Ortsgruppen und Ortsarbeitsgruppen müssen durch die Ortsversammlung genehmigt werden.

## § 5 Die Satzung

- (1) Diese Satzung tritt per Mehrheitsbeschluss auf der Gründungsversammlung des Ortsverbands in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit aller gültigen abgegebenen Stimmen nach § 2 Abs. 3.1 auf Ortsversammlungen beschlossen. Änderungsanträge müssen mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn in schriftlicher Form allen Mitgliedern durch den Vorstand kommuniziert werden.
- (3) Die formale Organisation des Ortsverbandes und der formale Ablauf von Ortsversammlungen und Wahlen innerhalb des Ortsverbandes sind ausschließlich in dieser Satzung geregelt. Jegliche Abweichungen von Regelungen innerhalb dieser Satzung sind unzulässig. Sollte die Ortsversammlung zu dem Schluss kommen, dass Regelungen innerhalb der Satzung unzureichend sind, so ist die Satzung zu ergänzen. Eine Geschäftsordnung auf Ortsverbandsebene ist unzulässig.
- (4) Sollte ein Artikel dieser Satzung gegen die Satzung einer höheren Ebene verstoßen, so ist der Verstoß in der nächsten Ortsversammlung zu beheben. Betroffene Passagen der Ortsverbandssatzung werden ungültig, stattdessen werden entsprechend die Satzungen der nächsthöheren Ebenen angewandt. Der Rest der Ortsverbandssatzung bleibt hiervon unberührt.

## § 6 Wahlabläufe

- (1) Unter den Begriff der „Wahl“ fallen:
  - die Wahl des Ortsvorstands
  - die Wahl des Beiratspostens im Kreisverband
  - die Wahl der Sprecherrolle in Ortsgruppen und Ortsarbeitsgruppen
  - Abwahanträge (*Regelung s. § 3 Abs. 7*)
- (2) Alle Wahlen finden geheim statt. Die Auszählung erfolgt durch eine vorher gewählte Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des zu wählenden Gremiums und Kandidierende sind von Wahlkommissionen ausgeschlossen. Sollte die Mindestanzahl an Mitgliedern der Wahlkommission nicht zu erreichen sein, so erfolgt die Auszählung vor der gesamten Versammlung.
- (3) Alle Personalwahlen finden nach dem Wahlverfahren der „Wahl durch Zustimmung“ statt. Jede wahlberechtigte Person verfügt über so viele Stimmen, wie es Kandidaturen gibt. Die Wahl gewinnt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Dabei muss im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erzielt werden. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich werden, ist für diesen zugelassen, wer mindestens 20% der abgegebenen gültigen Stimmen im ersten Wahlgang erhielt. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgen weitere Wahlgänge zwischen den stimmgleichen Kandidierenden, bis eine einfache Mehrheit erzielt ist.
- (4) Bei Wahlen zum Ortsvorstand oder Beirat im Kreisverband sind ausschließlich Mitglieder, die über eine Stimmberechtigung nach § 2 Abs. 3.1 verfügen, wahlberechtigt.
- (5) Wahlen zur Sprecherrolle in Ortsgruppen oder Ortsarbeitsgruppen sind in ihrer Gestaltung den Ortsgruppen und Ortsarbeitsgruppen überlassen.
- (6) Auf Antrag können Wahlen vor der Versammlung ausgezählt werden.

## **§ 7 Abstimmungsabläufe**

- (1) Unter den Begriff der „Abstimmung“ fallen:
  - die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
  - der Beschluss der Tagesordnung
  - die Entscheidung über Anträge, mit Ausnahme von Abwahanträgen gegen den Ortsvorstand
  - die Abstimmung über die Freigabe von folgenden Abstimmungen an nach § 2 Abs. 3.2 stimmberechtigte Mitglieder
  - die Wahl von Wahlkommissionen
- (2) Die Stimmberechtigung bei Abstimmungen regelt § 2 Abs. 3.
- (3) Bei allen Abstimmungen genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zur Annahme des Abstimmungsgegenstands.
- (4) Eine Ausnahme von § 7 Abs. 3 bilden Anträge, deren Annahme eine finanzielle Aufwendung des Ortsverbands zur Folge hätte. Hier ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
- (5) Vor jeder Abstimmung muss die Möglichkeit zur Diskussion und Stellung von Änderungsanträgen gegeben sein.
  - (5.1) Änderungsanträge werden grundsätzlich vor der Abstimmung über den Ursprungsantrag abgestimmt.
  - (5.2) Die Abstimmung beendet die Diskussion. Der Tagesordnungspunkt gilt nach erfolgter Abstimmung als abgeschlossen, eine erneute Diskussion oder ein Änderungsantrag sind nicht mehr zulässig.
- (6) Abstimmungen werden durch die Sitzungsleitung durchgeführt.
- (7) Das Ergebnis jeder Abstimmung wird in das Protokoll der Sitzung aufgenommen.
- (8) Alle Abstimmungsergebnisse sind bindend, bis sie durch ein gegenteiliges Abstimmungsergebnis aufgehoben werden.

## **§ 8 Die Protokollierung von Sitzungen**

- (1) Jede Sitzung ist zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll umfasst mindestens die Tagesordnung und alle Wahlen und Abstimmungen innerhalb der einzelnen Tagesordnungspunkte.
- (3) Jede Ortsversammlung genehmigt das Protokoll der vorherigen Ortsversammlung. Der Entwurf wird der Einladung zur Ortsversammlung beigelegt.
- (4) Nach dem Beschluss des Protokolls wird es allen Mitgliedern zugänglich gemacht und archiviert.

## **§ 9 Die Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird mit der Einladung zu Sitzungen bekanntgegeben.
- (2) Änderungen der Tagesordnung sind bis zu ihrem Beschluss durch die Ortsversammlung möglich.
- (3) Der Beginn der Tagesordnung ist standardisiert:
  1. *Begrüßung durch den Ortsvorstand*
  2. *Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung*
  3. *Abstimmung über die Tagesordnung*

## **§ 10 Auflösung**

- (1) Der Ortsverband kann sich selbst auflösen. Hierfür ist eine einstimmige Entscheidung im Ortsvorstand sowie über 90% der gültigen abgegebenen Stimmen nach § 2 Abs. 3.1 auf einer Ortsversammlung notwendig. Der Antrag auf Selbstauflösung muss mindestens 14 Tage vor der nächsten Ortsversammlung schriftlich beim Ortsvorstand eingehen. Ein solcher Antrag benötigt mindestens drei nach § 2 Abs. 3.1 stimmberechtigte Unterstützende.
- (2) Die Ortsversammlung kann Ortsgruppen und Ortsarbeitsgruppen mit Zweidrittelmehrheit aller gültigen abgegebenen Stimmen auflösen.

## **§ 11 Weitere Regelungen**

- (1) Zu Ortsversammlungen ist 14 Tage im Voraus zu laden.
- (2) Die Ortsversammlung findet mindestens sechsmal pro Jahr statt.
- (3) Einmal pro Jahr findet eine Ortshauptversammlung statt. Auf dieser erfolgt die Entlastung des Ortsvorstands für seine politische und finanzielle Arbeit.
- (4) Anträge, die dem Ortsvorstand auf schriftlichem Weg innerhalb der Einladungsfrist zugestellt wurden, sind auf der nächsten Ortsversammlung prioritär zu behandeln.
- (5) Fehlt eine Regelung in dieser Satzung, so gelten die Satzungen der nächsthöhergestellten Ebenen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (6) Das Frauenstatut ist auf diese Satzung anzuwenden.
- (7) Änderungen an § 5 Abs. 2 dieser Satzung benötigen abweichend von § 5 Abs. 2 eine einstimmige Entscheidung der Ortsversammlung. Diese Regelung gilt ebenso für eine Änderung von § 11 Abs. 7.

zuletzt geändert durch: Ortshauptversammlung vom 24.06.2021 (Änderungen an § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 3)